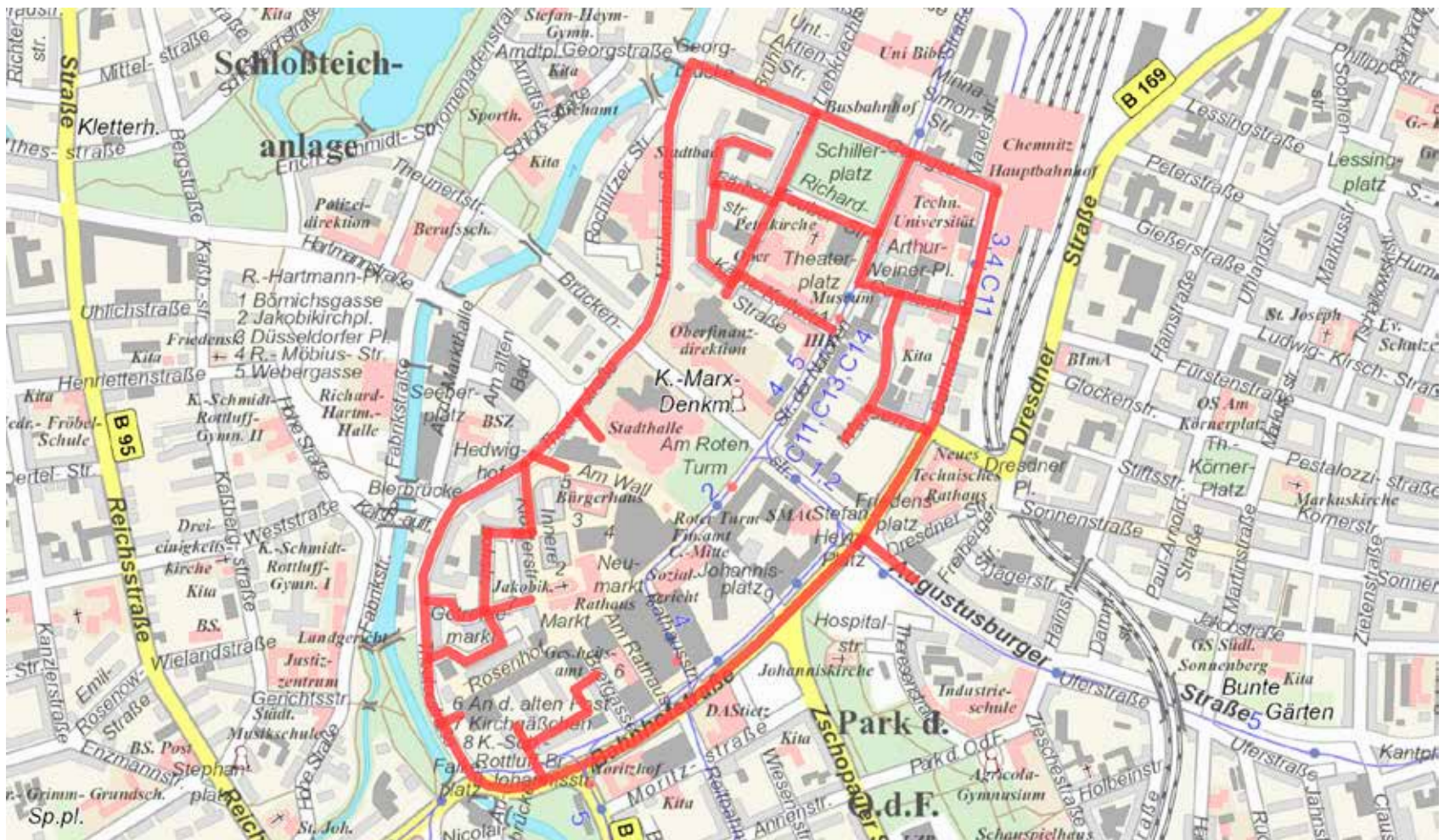


Amtsblatt Chemnitz

Allgemeinverfügung

**zum Verbot des Führens von Waffen und Messern am 18. Januar 2025
im direkten Umkreis des Veranstaltungsgeländes
anlässlich der Eröffnungsveranstaltung
zum Kulturhauptstadtjahr 2025 in Chemnitz**



Anlage 1.

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt als zuständige Ortpolizeibehörde nach § 12 Abs. (1) Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, auf dem folgend näher bezeichneten Teilgebiet der Stadt Chemnitz anschließende

Allgemeinverfügung

zum Verbot des Führens von Waffen und Messern am 18.01.2025 im direkten Umkreis des Veranstaltungsgeländes anlässlich der Eröffnungsveranstal-

tung zum Kulturhauptstadtjahr 2025 in Chemnitz (Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone). Durch die Stadt Chemnitz wird auf Grundlage der vorbenannten gesetzlichen Regelungen folgende ergänzende Maßnahme angeordnet:

1. Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone

1.1 Am 18.01.2025 ist auf den nachfolgend bezeichneten Flächen (Straßen inkl. dazugehöriger Fußwege, Wege und Plätze) das Führen von Waffen und Messern jeder Art in der Zeit zwischen 9.00 und 23.59 Uhr verboten.

1.2 Eine Waffe oder ein Messer führt,

wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt.

1.3 Die durch Satz 1 bezeichnete Zone umfasst folgende Straßen, jeweils bis zur Kreuzung der nächsten benannten Straße und ist aus der Karte (Anlage 1) ersichtlich:

- Straße der Nationen zwischen Carolastraße und Georgstraße
- Carolastraße – Straße der Nationen – Bahnhofstraße
- Waisenstraße – Carolastraße – Bahnhofstraße
- Augustusburger Straße – Bahnhofstraße – Dresdner Straße (Ende des Fußweges)
- Rosenhof – Bahnhofstraße – Bret-

gasse – Lohstraße – Kirchgäßchen

- Bahnhofstraße – Falkeplatz – Theaterstraße – Mühlenstraße – Georgstraße – Bahnhofstraße
- Theaterstraße – Getreidemarkt – Kirchgäßchen – Lohstraße – Börnichgasse – Innere Klosterstraße – Theaterstraße
- Theaterstraße – Webergasse – Am Wall
- Mühlenstraße – Georgstraße – Karl-Liebknecht-Straße – Färberstraße – Richard-Tauber-Straße – Straße der Nationen
- Mühlenstraße – Georgstraße – Bahnhofstraße
- Sämtliche Zufahrten zu Parkhäusern

und Tiefgaragen mit Zufahrt von Bahnhofstraße und Theaterstraße

2. Ausgenommen vom Verbot nach Nr. 1 dieser Verfügung sind ausdrücklich:

2.1 Vertreter der in §§ 55, 56 WaffG genannten Behörden und Institutionen sowie in §§ 55, 56 WaffG genannte Personen,
2.2 Gemeindliche Vollzugsbedienstete, soweit ihnen polizeiliche Vollzugsaufgaben nach der Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung vom 26. April 2023 (SächsGVBl. S. 230), in der jeweils geltenden Fassung, übertragen worden sind,

2.3 Heilberufler, heilberufliche Hilfskräfte sowie weitere Personen, die nachweislich für Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes, von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten in dem in Nr. 1.3 beschriebenen Gebiet an diesem Tag tätig sind,

2.4 mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie Mitarbeiter und selbstständig tätige Personen von und für Sicherheitsdienste/n der Deutschen Bahn AG, der CVAG, des Veranstalters der Eröffnungsfeier sowie von innerhalb der unter Nr. 1.3 bezeichneten Fläche tätigen Unternehmen soweit sie auch an diesem Tag in dem nach Nr. 1.3 umfassten Gebiet dienstlich tätig sind.

3. Über Nr. 2 hinaus werden lediglich Tatbestände nach § 42 Abs. (4a) WaffG

als Ausnahmen vom Mitführverbot nach Nr. 1.1 dieser Verfügung zugelassen.

4. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. (2) Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für diese Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 18.01.2025, 23.59 Uhr (UTC), so lange sie nicht vorher widerrufen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz (2) des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz (3) des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz (5) des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz (3) des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite

te von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages »Widerspruch einlegen« und Identifizierung mittels eID

2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPO) »Stadt Chemnitz«.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz- und Verwaltungszustellungsgesetz (SächsVwVfZG) i. V. m. §§ 41 Abs. (3) Satz 1, Abs. (4) Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe nach §§ 1 SächsVwVfZG i. V. m. 41 Abs. (4) VwVfG i. V. m. § 1 Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) ortsüblich durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Chemnitz auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter <https://www.chemnitz.de/amtsblatt>.

Jede/r kann unentgeltlich Ausdrucke des elektronischen Amtsblattes der Stadt Chemnitz während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Chemnitz zu den Öffnungszeiten auf die Publikation zugreifen. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung

von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. (4) Satz 4 VwVfG i. V. m. § 7 Abs. (1) der Bekanntmachungssatzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann zu den Dienstzeiten im Ordnungsamt, Abt. 32.3 Polizeirecht, Ordnungsrecht, Märkte, im Zimmer 4.060 eingesehen werden (§§ 1 SächsVwVfZG, 41 Abs. (4) Satz 2 VwVfG).

Chemnitz, den 15. Januar 2025

Knut Kunze
Bürgermeister



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Amtsblatt Chemnitz

Herausgeber:
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
Chefredakteur: Matthias Nowak
Telefon: 0371 488-1550
Internet: www.chemnitz.de